

p.B.14.21.Liecht.2.2.
 p.B.14.21.Liecht.2.24. - ZO/j

Den 7. August 1963.

A k t e n n o t i z

Zollanteil Liechtensteins;
 Anwendung der Landwirtschafts-
 gesetzgebung auf Liechtenstein

Aus zwei Stellungnahmen der Finanzverwaltung

- zur Frage der Erhöhung des Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den schweizerischen Zolleinnahmen (Brief an die Oberzolldirektion vom 6. August)
- zur Frage der Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung auf Liechtenstein (Brief an uns vom 5. August)

ergibt sich, dass diese beiden Problemkreise verknüpft sind.

Bezüglich der Erhöhung des Zollanteils Liechtensteins beantragt die Finanzverwaltung, unter diejenigen Einnahmen der Zollverwaltung, an denen das Fürstentum nicht zu beteiligen ist, neben den bereits in den kürzlichen Verhandlungen im Monat Juni vorgesehenen zwei Posten

- Untermieten
- Zoll- und Monopolbussen

die drei weiteren Posten

- statistische Gebühren, sowie eventuell
- Zollzuschläge auf Butter und
- Zollzuschläge auf Fasswein

einzubeziehen.

Bezüglich der Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung auf Liechtenstein stimmt die Finanzverwaltung dem Vorschlag der Landwirtschaftsabteilung zu, dass dem



- 2 -

Fürstentum entgegenkommenderweise die Zusage erteilt werden könnte, dass die aus zweckgebundenen Grenzabgaben finanzierten Beiträge zur Stützung der landwirtschaftlichen Produzentenpreise in gleicher Weise den liechtensteinischen wie den schweizerischen Landwirten ausgerichtet werden. Zu diesen zweckgebundenen Grenzabgaben zählt die Finanzverwaltung ausser den Preiszuschlägen auch die im Exposéentwurf der Abteilung für Landwirtschaft nicht behandelten Zollzuschläge auf Butter und Fasswein sowie die statistische Gebühr.

Was die Behandlung der statistischen Gebühr anbetrifft, betont die Finanzverwaltung in ihrem Brief an die Oberzolldirektion (S. 6), dass die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an den Zolleinnahmen nicht befriedigend gelöst werden kann, solange die Frage der Rückerstattung der Verbilligung des Brotgetreides unentschieden bleibt.

Bei dieser Sachlage fragt es sich, ob die von uns vorgesehene konferenzielle Besprechung Ende August oder September über die Frage der Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung auf Liechtenstein, zu der wir das Generalsekretariat des EVD, die Abteilung für Landwirtschaft, die Finanzverwaltung, die Alkoholverwaltung und die Getreideverwaltung eingeladen haben (vgl. unsere Schreiben vom 12. Juli) durch ergänzende Einladung und entsprechende Informierung der Oberzolldirektion erweitert werden sollte.